

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes

A. Zielsetzung

Zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Tragung der Kosten der Untersuchungen auf Seediensttauglichkeit fehlt es an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine als Ermachtigungsgrundlage ausreichende Ergänzung des § 143 a des Seemannsgesetzes vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/4 + IV/3) – 940 04 – Se 5/73

Bonn, den 19. April 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, den Gesetzentwurf mit der aus der Anlage 2 ersichtlichen Begründung abzulehnen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Forschung und Technologie
und für das Post- und Fernmeldewesen
Ehmke

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften
des Seemannsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 102 b Satz 2 wird gestrichen.
2. § 143 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen aufgrund der Rechtsverordnungen nach § 143 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 13 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren dürfen für jede Amtshandlung im Zusammenhang mit der Ausstellung

und Schließung von Seefahrtbüchern (§ 143 Abs. 1 Nr. 2), der Musterung und Ausstellung der Musterrolle (§ 143 Abs. 1 Nr. 3) sowie der Durchführung ärztlicher Untersuchungen (§ 143 Abs. 1 Nr. 13) 125 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf soll die Ermächtigungsgrundlage dafür schaffen, eine Regelung der Kostentragung für die Untersuchungen auf Seediensttauglichkeit in einer für den Bund annehmbaren Weise zu schaffen. Der Ermächtigungskatalog des § 143 a des Seemannsgesetzes reicht dafür ebensowenig aus, wie der des § 12 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901).

B. Besonderer Teil

Artikel 1

1. Zweck der Gesetzesänderung ist, die der See-Berufsgenossenschaft entstehenden Selbstkosten durch Gebühren abzudecken. Die in § 102 b Satz 2 des Seemannsgesetzes vorgesehene Verpflichtung des Bundes, die Selbstkosten zu tragen, muß damit entfallen.

2. In Buchstabe a wird die notwendige Ergänzung des Katalogs der Gebührentatbestände gebracht. In Buchstabe b werden Höchstsätze für Rahmengebührensätze bestimmt.

Artikel 2

enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Begründung zur Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes**

Es ist nicht gerechtfertigt, die Kosten für die Untersuchung auf Seediensttauglichkeit abzuwälzen. Weder die Reeder noch die Besatzungsmitglieder können zur Kostentragung herangezogen werden.

Die Kosten den Reedern anzulasten würde den schiffahrtspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung (Verkehrsbericht 1970 und Beschluß der Bundesregierung über schiffahrtspolitische Leitsätze und Maßnahmen vom 31. Oktober 1972) widersprechen, nach denen die Wettbewerbsverhältnisse der deutschen Seeschifffahrt verbessert werden sollen.

Die Kosten den Besatzungsmitgliedern aufzuerlegen verbietet sich aus sozialpolitischen Erwägungen und aufgrund der derzeit angespannten personellen Situation in der deutschen Seeschifffahrt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

An dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird festgehalten.

Für die Regelung der Kosten der Untersuchungen auf Seediensttauglichkeit fehlt es an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Daher muß, damit der Bund trotz fehlender Rechtsgrundlage nicht wieder mit überplanmäßigen Mitteln (über 1 Mio DM) zur Deckung der bei der See-Berufsgenossenschaft entstehenden Kosten beitragen muß, die im Entwurf vorgesehene Kostenermächtigung geschaffen werden.

Der Haushaltsausschuß des Bundestages hat im Haushalt 1972 bei dem seinerzeitigen Ansatz für die Untersuchungen auf Seediensttauglichkeit in Höhe von 1 Mio DM den Vermerk „künftig wegfallend“ angebracht. Im Haushalt 1973 sind daher lediglich rund 300 000 DM als Übergangsbetrag bis zum Erlaß einer entsprechenden Kostenordnung vorgesehen.

Bei der Neuordnung der Tragung der Kosten der Untersuchung auf Seediensttauglichkeit wird entsprechend dem Veranlasserprinzip im Kostenrecht davon ausgegangen werden, daß der Arbeitgeber, der Reeder, wie allgemein in der Wirtschaft üblich, für seinen Arbeitnehmer die Kosten (rund 40 DM für eine Untersuchung) zu tragen hat. Diese Belastung ist im Einzelfall durchaus zumutbar. Die Untersuchung wird daher von dem Nachweis eines bestehenden oder einzugehenden Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden.

Für die jugendlichen Arbeitnehmer wird der Bund die Kosten übernehmen.

Personen, die den Nachweis eines Arbeitsverhältnisses nicht führen können, aber an einer Untersuchung interessiert sind, werden zwar antragsgemäß untersucht, müssen aber dann die Kosten selbst tragen.